



Satzung

für den Verein

Bayerische Philharmonie e.V.

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bayerische Philharmonie e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in München.

II. Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Belange, insbesondere die Förderung von Musikern mit dem Ziel, die Grundlagen symphonischen Musizierens zu vermitteln und professionell zu musizieren. Dies geschieht sowohl im Sinne einer musikalischen Breitenbildung und Nachwuchsförderung, als auch der Förderung junger Talente mit einer besonderen musikalischen Begabung.
3. Der Zweck der Förderung wird verwirklicht insbesondere durch die organisatorische, menschliche und finanzielle Unterstützung der vereinseigenen Klangkörper der Bayerischen Philharmonie und deren Mitglieder. Dies sind derzeit
 - die Kinderphilharmonie München
 - das Münchner Jugendorchester
 - die Junge Münchner Philharmonie
 - der Kinderchor der Bayerischen Philharmonie
 - der Jugendchor der Bayerischen Philharmonie
 - der Chor der Bayerischen Philharmonie sowie
 - Ensembles und das Kammerorchester der Bayerischen Philharmonie

Sollte zur Verfolgung der unter Punkt 2. gesetzten Ziele die Gründung weiterer oder die Auflösung bestehender Klangkörper notwendig sein, so kann der Vorstand dies im Rahmen seiner Zuständigkeiten beschließen.

Die Förderung der Klangkörper, einzelner Ensembles oder einzelner Musiker geschieht im Einklang mit dieser Satzung unter anderem durch

- die Durchführung und Unterstützung der Probenarbeit,
- die Durchführung von Konzerten, kulturellen Veranstaltungen und Projekten, auch experimentellen Charakters,
- die Organisation und Durchführung von Konzertreisen im In- und Ausland,
- Publikationen, sowie Veröffentlichung von Bild- und Tonträgern,
- die Durchführung von musikpädagogischen Veranstaltungen, Meisterklassen und Lehrveranstaltungen



4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind:
 - Mitglieder des Vorstands, die ebenfalls Mitglieder des Vereins sind. Diese können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit als Vorstand erhalten.
 - Mitglieder, die über ihre satzungsgemäßen Pflichten hinaus für den Verein tätig werden. Diese können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins vorbehaltlos anerkennen und unterstützen wollen.
3. Ordentlichen Mitgliedern stehen Ihre Rechte uneingeschränkt zu.
4. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch finanzielle Mittel oder ihre Tätigkeit den Verein unterstützen wollen.
5. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Rede- aber kein Stimmrecht. Die Rechte gemäß Punkt V. dieser Satzung stehen ihm nicht zu. Davon ausgenommen ist das Recht gem. Punkt V.1. Abs. 2 dieser Satzung (Recht zur Einberufung).
6. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag hierfür muss in schriftlicher Form vorliegen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer einmonatigen Frist zum Schluß des Geschäftsjahres.
8. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
9. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

V. Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich sowie nach Bedarf von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich (auch elektronisch) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Maßgebend für den Fristbeginn ist das Datum des Poststempels.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller unter Punkt IV, 1. dieser Satzung genannten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl und Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Für Satzungsänderungen, für die Abberufung des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Über die Mitgliederversammlung ist zeitnah ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Jedes der gewählten Vorstandsmitglieder vertritt den Verein nach außen allein.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist für die Leitung der Geschäftsstelle verantwortlich und hat für die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse Sorge zu tragen. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorgesetzter im dienstrechtlichen Sinne für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die verantwortliche Aufgabenverteilung der Vorstandsarbeit erlassen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode endet nicht durch Zeitablauf, sondern mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

3. Das Kuratorium

Dem Kuratorium des Vereins gehören Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Kultur an. Das Kuratorium berät den Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss bei vereinschädlichem Verhalten.

Über die Zusammensetzung, die Berufung und die Funktion des Kuratoriums erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

4. Weitere Organe des Vereins

Der Vorstand kann im Rahmen seiner Verantwortung und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Beiräte z.B. der Musiker, der Eltern von Musikern, der Förderer etc. berufen.

Über die Zusammensetzung, die Berufung und die Funktion dieser Beiräte erlässt der Vorstand je eine Geschäftsordnung.

VI. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

VII. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 5. April 2011 in Kraft.

VIII. Eintragung

Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

München, den 5. April 2011